

Leistungs- und Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 6
78048 Villingen-Schwenningen
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe
der
Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Individuelle Zusatzleistungen (IZL)

§ 1 Leistungsangebot

Auf Grundlage der Anlage 3 zum Rahmenvertrag nach §78f SGB VIII für Baden-Württemberg werden für Individuelle Zusatzleistungen die in §2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Die Entgeltsätze sind Verrechnungseinheit für eine Arbeitsstunde (60 Minuten) bei Individualleistung einschließlich Vor- und Nachbereitung. Je Teilnehmer reduziert sich der Stundensatz in einer Zweier-Gruppe auf 65%, in einer Dreier-Gruppe auf 45%, in einer Vierer-Gruppe auf 35% und in einer Fünfer-Gruppe auf 30%.

Erforderliche Qualifikation	Entgeltsätze je Teilnehmer				
	Einzel	2er-Gruppe	3er-Gruppe	4er-Gruppe	5er-Gruppe
Dipl. Sozialpädagogen, Bachelor/Master Sozial-/Heilpädagogik	71,93 €	46,75 €	32,37 €	25,18 €	21,58 €
Erzieher/Jugend- u. Heimerzieher	68,99 €	44,84 €	31,05 €	24,15 €	20,70 €
Heilerziehungspfleger	55,49 €	36,07 €	24,97 €	19,42 €	16,65 €
Ärzte	98,21 €	63,83 €	44,19 €	34,37 €	29,46 €
Dipl. Psychologen, Bachelor/Master Psychologie	75,62 €	49,15 €	34,03 €	26,47 €	22,69 €
Psychotherapeuten, Mitarb. d. Fachdienst (Sozialpäd. mit Zusatzqual.)	69,20 €	44,98 €	31,14 €	24,22 €	20,76 €
Heilpädagogen Fachschule	67,65 €	43,97 €	30,44 €	23,68 €	20,30 €
Logopäden	48,27 €	31,37 €	21,72 €	16,89 €	14,48 €
Lehrer	72,97 €	47,43 €	32,84 €	25,54 €	21,89 €
Beschäftigungs- u. Arbeitstherapeuten	48,18 €	31,32 €	21,68 €	16,86 €	14,45 €

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Die Abrechnung der individuellen Zusatzleistungen erfolgt zusammen mit dem Regelentgelt. Bei Abwesenheit können keine individuellen Zusatzleistungen verrechnet werden. Die Vereinbarung von Entgelten, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist nur bei einem besonderen Hilfebedarf möglich.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.08.2025.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.07.2026.

Für den Leistungsträger

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
Jugendamt-
Bahnhofstraße 6
78046 Willingen/Schwenningen

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Für den Leistungserbringer

Stiftung St. Franziskus

